

01.07.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5 vom 1. Juni 2022

der Abgeordneten Henning Höne und Christof Rasche FDP
Drucksache 18/29

Erkenntnisse aus der Pandemie

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Corona-Pandemie stellte und stellt für alle Betroffenen aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft eine große Herausforderung dar. So sind und waren auch die Verfassungsorgane mit neuartigen Herausforderungen konfrontiert. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat der Landesregierung mit mehreren sog. „Pandemischen Leitlinien“ einen Handlungsrahmen gesetzt sowie Vorgaben und Informationspflichten auferlegt, um seinem verfassungsrechtlichen Auftrag nachzukommen und seine parlamentarischen Rechte auszuüben.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5 mit Schreiben vom 1. Juli 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, der Ministerium für Schule und Bildung sowie dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

- 1. Welche Beschlüsse des Landtags aus den Pandemischen Leitlinien hat die Landesregierung umgesetzt?**
- 2. Welche Beschlüsse des Landtags aus den Pandemischen Leitlinien hat die Landesregierung noch nicht umgesetzt?**
- 5. Wann wird dem Landtag die in den „Pandemischen Leitlinien“ geforderte „Exit-Strategie“ („Den Blick nach vorne richten: Entwicklung einer Exit-Strategie“) vorgelegt, dargestellt und erläutert?**

Die Fragen 1, 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung hat in Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber dem Landtag bereits mehrere Berichte zur epidemischen Lage (Bericht vom 8. Juni 2021, LT-Drs. 17/5278) bzw. zur Umsetzung der Pandemischen Leitlinien (Erster Ergänzender Bericht vom 1. Februar 2022, LT-Drs. 17/6387, sowie Zweiter Ergänzender Bericht zu Maßnahmen zur Umsetzung der Pandemischen Leitlinien vom 31. März 2022, LT-Drs. 17/6725) vorgelegt. Sämtliche Berichte wurden von der CDU/FDP geführten Landesregierung gemeinsam getragen. Seit der Vorlage des zuletzt genannten Berichts Ende März hat sich die rechtliche Lage nicht wesentlich geändert. Es wird deshalb zur Beantwortung auf diesen Bericht verwiesen, der detailliert die Umsetzung in der exekutiven Praxis darstellt und zur Information als Anlage beigefügt ist.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Regelungen der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen sehen seit Anfang April insbesondere eine Maskenpflicht nur noch für Bereiche vor, in denen besonders vulnerable Personengruppen behandelt bzw. betreut werden (bspw. in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Arztpraxen) oder in denen viele Menschen auf engem Raum zusammentreffen und deshalb ein besonderes Infektionsrisiko besteht (öffentlich zugängliche oder finanzierte Verkehrsmittel wie Busse, Bahnen und Taxen). Auch Testpflichten bestehen nur noch für Einrichtungen, in denen ein besonderes Infektionsrisiko für bestimmte (vulnerable) Personengruppen entstehen kann (etwa Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen). Darüber hinaus sind Zugangsbeschränkungen in Form von 2G bzw. 3G-Regelungen entfallen. Hiermit wird ganz maßgeblich auf verantwortungsvolles Handeln der Bürgerinnen und Bürger gesetzt.

Die Coronavirus-Testverordnung des Bundes, aus der sich aktuell noch der Anspruch auf eine kostenlose Bürgertestung ergibt, und auf deren Grundlage die Regelungen zu Testungen in Nordrhein-Westfalen gefasst wurden, ist bis zum 30. Juni 2022 befristet. Trotz Aufforderung seitens der Länder für eine rechtzeitige Entscheidung über die weitere Ausgestaltung der Testverordnung ist bisher seitens des Bundes noch keine Entscheidung hinsichtlich der Testverordnung getroffen worden. In Abhängigkeit von der zukünftigen bundesrechtlichen Regelung werden auch die Regelungen zu Testpflichten, die aktuell in § 4 CoronaSchVO und der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung festgeschrieben sind, überarbeitet.

3. *Wie ist der konkrete Sachstand bezüglich der Förderentscheidung hinsichtlich der Forschungsallianz VIRAL? (Bitte Entscheidungsgrundlage und Entscheidungskriterien darstellen)*

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales seitens des Landtags am 14. Dezember 2021 Mittel in Höhe von 2,5 Mio. € zur Beförderung der Forschung zum SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen bereitgestellt. Auf dieser Grundlage wurde unter Beleihung des Projektträgers Jülich (PtJ) am 04. Februar 2022 ein beschränkter Förderaufruf an die Forschungsallianz VIRAL (VIRus-ALliance NRW) gerichtet.

Die am 06. März 2022 vom Forschungsnetzwerk VIRAL vorgelegte Projektskizze wurde von drei unabhängigen wissenschaftlichen Expertinnen und Experten schriftlich begutachtet, unter Berücksichtigung der folgenden Entscheidungskriterien:

- Zielsetzung und antizipierte Ergebnisse vor dem Hintergrund der Bekanntmachung
- Vorarbeiten zu dem jeweiligen Projekt
- Qualität des Arbeitsplans
- Qualifikation der Antragstellenden

- Berücksichtigung von Genderaspekten
- Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel.

Alle Gutachten zogen bezüglich dieser Kriterien eine positive Bilanz und stellten die aus wissenschaftlicher Sicht grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens fest.

Am 31. März 2022 wurde, unter Würdigung der eingeholten Gutachten, in einer ressortübergreifenden Abstimmung mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft der Förderwürdigkeit des Vorhabens zugestimmt. Zugleich bestand Bedarf für weitere fördertechnische Erläuterungen, die seitens des VIRAL-Netzwerkes im Rahmen der finalen Antragstellung im April 2022 erfolgten.

Mit Vorliegen der finalen, revidierten Vorhabensbeschreibung am 28. April 2022 wurde taggleich der vorzeitige Maßnahmenbeginn für alle Verbundprojekte des Forschungsnetzwerks VIRAL seitens des PtJ bewilligt. Der Versand der finalen Zuwendungsbescheide erfolgte am 13. Mai 2022. Die Projektförderung erfolgt von Mai 2022 bis Februar 2023.

4. Wann erfolgt die vom Landtag geforderte Umgestaltung des Corona-Landesportals zu einer umfangreichen Informationsplattform?

Die Landesregierung vermittelt bereits seit Beginn der Pandemie laufend den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und umfassende Verhaltensempfehlungen über den Internetauftritt der Landesregierung (www.land.nrw/corona) als deren zentrale Informationsplattform. Insbesondere die Darstellung der geltenden Coronaschutzmaßnahmen in Form von u.a. Share Pics bildet einen kommunikativen Schwerpunkt bei der Begleitung aktualisierter Coronaschutzverordnungen und allgemeiner Verhaltenshinweise für die Bevölkerung. Hier sind zudem auch fremdsprachige Informationen auf Englisch, Türkisch, Kurdisch, Arabisch, Persisch/Farsi, Spanisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Bulgarisch, Rumänisch, Kroatisch, Albanisch, Serbisch, Niederländisch und in Leichter Sprache zu finden.

Außerhalb der Homepage werden alle aktuellen Entwicklungen auch auf den durch die Staatskanzlei betreuten Landesprofilen in den Sozialen Medien (Facebook, Instagram und Twitter) transportiert.

Darüber hinaus hat auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine eigene Themenseite zum Coronavirus (www.mags.nrw/coronavirus), auf der übersichtlich die geltenden Regelungen dargestellt sind.